

TUI Cars Zusatzhaftpflichtversicherungen

Den folgenden Seiten können Sie die Versicherungsbedingungen/-bestätigung für die seitens TUI Cars abgeschlossenen Zusatzhaftpflichtversicherungspolizen entnehmen.

Die Zusatzhaftpflichtversicherungen tritt für versicherte Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem von Ihnen über TUI Cars gemieteten Mietwagen ein, wenn die seitens des Vermieters vor Ort inkludierte Haftpflichtversicherungssumme unter EUR 7,5 Mio. liegt.

Alle Details zur Deckung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen bzw. der Versicherungsbestätigung auf den folgenden Seiten. Sie sind im Schadenfall ausschlaggebend.

- Für Schäden bis EUR 2,0 Mio. greift die Zusatzhaftpflichtversicherung der Allianz.
→ Die Versicherungsbedingungen finden Sie auf den Seiten 2 bis 6.
- Für den Schadensbetrag, der EUR 2,0 Mio. übersteigt, bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von EUR 7,5 Mio. greift die Zusatzhaftpflichtversicherung der HDI.
→ Die Versicherungsbestätigung finden Sie auf den Seiten 7 bis 9.
- Bei Anmietungen des Vermieters Alamo in Kanada, in den USA und deren Territorien sowie in Puerto Rico greift die Zusatzhaftpflichtversicherung der HDI bereits für den Schadensbetrag, der US\$ 1,0 Mio. übersteigt, bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von EUR 7,5 Mio.
→ Die Versicherungsbestätigung finden Sie auf den Seiten 7 bis 9.

Wenn ein KFZ-Haftpflicht-Schaden die seitens des Vermieters vor Ort inkludierte Haftpflichtversicherungssumme überschreitet, wenden Sie sich bitte einfach an unseren TUI Cars Kundenservice (www.tui.com/hilfe/reklamation-nach-ihrer-reise/). Wir übernehmen dann die Weiterleitung an den Versicherer.

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG 20_5307

Der berechtigte Inhaber dieser Versicherungsbestätigung ist als Mieter und berechtigter Fahrer eines von der TUI Deutschland GmbH vermittelten Mietfahrzeugs zu den nachstehenden Versicherungs-Bedingungen versichert.

IHRE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

ZUSATZ-KFZ-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR MIETFAHRZEUGE IM AUSLAND

- Zusatz-Kfz-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

Deckungssumme: € 2.000.000,- je Schadenereignis

Der Versicherungsschutz gilt im Anschluss zur jeweiligen nationalen gesetzlichen Grunddeckung und sonstigen für das Kfz-Haftpflichtrisiko des Mietfahrzeugs bestehenden Kfz-Haftpflicht-Versicherungen

Geltungsbereich: Welt inkl. USA / Kanada, nicht gültig für Anmietungen in Deutschland
Versicherte Reisedauer: siehe Reise- / Buchungsbestätigung. Die Versicherung gilt für die Dauer der Anmietung des Mietfahrzeugs, maximal sind 90 Tage möglich.

WICHTIGE HINWEISE

Der Versicherungsnehmer TUI Deutschland GmbH hat einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungsvertrag. Versicherungsschutz besteht nur für die in der Buchungsbestätigung namentlich genannten Personen sowie die im Mietvertrag mit Namen angegebenen Zusatzfahrer.

Träger des versicherten Risikos ist die Allianz Versicherungs-AG, in deren Auftrag AWP P&C S.A. die Vertragsabwicklung und das Beitragsinkasso durchführt und die vertraglich vereinbarten Versicherungs-Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen erbringt. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungs-Steuer ist in den Versicherungs-Beiträgen enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

In Vollmacht für die Allianz Versicherungs-AG

AWP P&C S.A.
 Niederlassung für Deutschland
 Bahnhofstraße 16
 D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest
 Registergericht: München HRB 4605
 USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.
 Aktiengesellschaft französischen Rechts
 Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
 Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
 Vorstandsvorsitzende: Sirma Boshnakova

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler
 Vorstandsvorsitzender: Frank Sommerfeld
 Für Umsatzsteuerzwecke: USt.-IdNr.: DE 811 150 709;
 Versicherungsbeträge sind umsatzsteuerfrei.
 Sitz der Gesellschaft: München
 Registergericht: München HRB 75727

IHR KONTAKT ZU UNS

Fragen zu Ihren Versicherungs-Leistungen

Unser Service-Team informiert Sie gern:
 Mo – Fr 08.30 – 19.00 Uhr und Sa 09.00 – 14.00 Uhr

Telefon: +49.89.6 24 24-460
Telefax: +49.89.6 24 24-244
E-Mail: service-reise@allianz.com
www.allianz-reiseversicherung.de

Schadenmeldung

Ganz einfach und schnell online unter
www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung
 (alternativ auch per Post an unsere Schadenabteilung)

WICHTIGER HINWEIS:
 Bitte melden Sie uns einen Versicherungsfall innerhalb einer Woche.

BESCHWERDE, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

E-Mail: beschwerde-reise@allianz.com

Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)

Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D – 10006 Berlin

Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.versicherungsombudsmann.de

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können Sie sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn (www.bafin.de).

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

Anwendbares Recht

Das Vertrags-Verhältnis einschließlich unserer vorvertraglichen Beziehung unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungs-Nehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragsprache

Wir führen unsere Korrespondenz mit Ihnen in deutscher Sprache. Als Angebot stellen wir einige unserer Dokumente und Website-Informationen in englischer Sprache zur Verfügung. Diese dienen aber lediglich der Information, rechtverbindlich bleibt die jeweilige deutsche Fassung.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN SCHADENFALL

Was müssen Sie in jedem Schadenfall tun?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können Ihren Schaden schnell und bequem online unter www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung melden.

Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Haftpflicht-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizei-Protokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie uns und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

DER AWP P&C S.A., NIEDERLASSUNG FÜR DEUTSCHLAND

Allgemeine Bestimmungen

AVB AB-EV 20 OV-MWH

Die Allgemeinen Bestimmungen für Ihren Reiseschutz gelten zusätzlich zu den daran anschließend aufgeführten Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung bei uns abgeschlossen haben.

§ 1 Wer ist versichert?

Sie werden als versicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Die versicherten Personen sind die in der Buchungsbestätigung namentlich genannten Personen sowie die im Mietvertrag mit Namen angegebenen Zusatzfahrer. Für Sie gelten die Versicherungsbedingungen und die Datenschutzhinweise. Im Schadensfall kann die versicherte Person Ansprüche auf die Versicherungsleistung und Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, unmittelbar uns gegenüber geltend machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, wird auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt.

§ 2 Welche Reise ist versichert?

Für Ihre versicherte Reise besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

Der Versicherungsbeitrag wird vom Versicherungsnehmer gezahlt. Die versicherte Person muss keinen Beitrag zahlen. Wir dürfen fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen) nicht gegenüber den Ansprüchen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen.

§ 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ende der Anmietung des Fahrzeugs.

§ 5 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz (Allgemeine Ausschlüsse)?

1. Sie haben keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch:
 - a) Streik, Kernenergie, Maßnahmen der Staatsgewalt.
 - b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
 - c) ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Auf Reisen in Gebiete, für die zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht, sind Sie nicht versichert. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.
Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nicht für Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, welche sich ausschließlich auf Covid-19 beziehen.
3. Führen Sie einen Schaden vorsätzlich herbei, ist dieser nicht versichert.
4. Auf Expeditionen sind Sie nicht versichert.
5. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland bestehen und
 - b) diese auf Sie oder uns direkt anwendbar sind oder dem Versicherungsschutz entgegenstehen.Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diesen keine europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Wann verjährt Ihr Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag?

Ihr Anspruch auf unsere Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten kennen müssen.

§ 7 Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Wir zahlen die Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir Ihren Anspruch abschließend geprüft haben. Die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 8 Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Wenn Sie wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf uns über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, und soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht.
2. Sie müssen uns diesen Übergang auf unseren Wunsch hin schriftlich bestätigen.
3. Ihre Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungsverträgen gehen unserer Eintrittspflicht vor.

§ 9 Welche Form müssen Erklärungen und Anzeigen haben und wer darf diese entgegennehmen?

Sie und wir müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen wollen, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - München oder
 - Ort Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung
2. Wenn wir Ansprüche gegen Sie gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort Ihres Wohnsitzes in Deutschland zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
3. Es gilt deutsches Recht, soweit nach internationalem Recht zulässig.

Zusatz-Kfz-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

AVB MWH 20

§ 1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie durch den Gebrauch des angemieteten Fahrzeugs im Ausland

- a) Personen verletzen oder töten oder
- b) Sachen beschädigen oder zerstören

und deswegen gegen Sie Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden und die Versicherungssummen der im Ausland für das Mietfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis nicht ausreichen.

§ 2 Welche zusätzlichen Voraussetzungen bestehen für die Mietfahrzeug-Zushaftpflicht-Versicherung?

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das Mietfahrzeug im Ausland bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt.
2. Für den Fall, dass im Land der Anmietung keine Versicherungspflicht besteht, muss lokal eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Mietfahrzeug abgeschlossen werden.
3. Der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung besteht erst, wenn die vom Mietfahrzeug-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kfz-Haftpflichtrisiko des Mietfahrzeugs bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurden.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Wir leisten nur im Anschluss, nachdem sämtliche Kfz-Haftpflichtversicherungen für das Mietfahrzeug vollständig ausgeschöpft sind.

1. Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.
2. Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

§ 4 Bis zur welcher Höhe leisten wir?

Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme je Schadenereignis können Sie den „Leistungen im Überblick“ entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

§ 5 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Neben den allgemeinen Ausschlüssen in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen gibt es folgende Ausschlüsse des Versicherungsschutzes:

1. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt im Rahmen der Mietfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs im Ausland.
2. Schäden am Mietfahrzeug selbst und die hieraus sich ergebenden Vermögensschäden sind nicht versichert.

§ 6 Welche Schadenersatzansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche

1. soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der jeweiligen gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
3. der Insassen des von Ihnen gesteuerten Mietfahrzeugs.
4. des Fahrers des Mietfahrzeugs selbst.
5. wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet oder geliehen haben, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder welche sie in Obhut genommen haben.
6. wegen Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
7. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive bzw. exemplary damages.

§ 7 Welche Pflichten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beobachten (Obliegenheiten)?

1. Sie dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn Sie hierzu vom Mietfahrzeugunternehmen vertraglich die Berechtigung haben. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Dritten gebraucht wird, welcher hierzu vertraglich vom Mietfahrzeugunternehmen keine Berechtigung hat.
2. Sie dürfen das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
3. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn Sie durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 8 Welche Pflichten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten (Obliegenheiten)?

1. Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.
2. Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzeigen.

3. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
4. Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Die Führung des Rechtsstreits müssen Sie uns überlassen. Wir beauftragen gegebenenfalls auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 9 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

1. Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
2. Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- a) weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- b) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Für zu erfüllende Auskunfts- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

§ 10 In welchem Umfang haben wir eine Vollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datschutz-azpde@allianz.com.

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in

diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen und wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht

entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: <https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules.html>.

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Versicherungsbestätigung	1	Certificate of Insurance
Versicherungsscheinnummer	1.1	Policy Number
		86001111-01609
Versicherungsbeginn 01.10.2022, 0 Uhr MEZ Tag/Monat/Jahr	1.2	Inception Date 01.10.2022, 0 CET day/month/year
Versicherungsablauf 01.10.2023, 0 Uhr MEZ Tag/Monat/Jahr	1.3	Expiration Date 01.10.2023, 0 CET day/month/year
Versicherungsnehmer	1.4	Insured
		TUI AG Karl-Wichert-Allee 4 30625 Hannover Germany

Art der Versicherung	2	Type of Insurance
Industrie-Betriebsstätten- und Produkthaftpflicht Versicherung		General Liability including products liability

Örtlicher Geltungsbereich	3	Policy Territory
weltweit inklusive USA/Kanada		world-wide including USA/Canada

Deckungssummen	4	Limits of Indemnity	
Personen-, Sachschäden (pauschal)		Bodily injury and property damage	
Je Versicherungsfall	EUR	10.000.000	anyone insured event in annual aggregate
Höchstens je Versicherungsjahr	EUR	10.000.000	

Sublimit für die Anmietung von Kraftfahrzeugen durch Kunden der versicherten Unternehmen

Auffülldeckung für Personen- und Sachschäden, pauschal, für den Differenzbetrag aus der unterliegenden Deckung zu folgendem Betrag

Je Versicherungsfall	EUR	7.500.000
Höchstens je Versicherungsjahr	EUR	7.500.000

Unterliegende Deckungssummen:

Für den Vermieter Alamo in Kanada, USA und deren Territorien sowie Puerto Rico

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges, mindestens jedoch USD 1'000'000, und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

Für den Vermieter National in Kanada, USA und deren Territorien sowie Puerto Rico

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges in Höhe von mindestens EUR 2'000'000 und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

Für alle sonstigen Vermieter weltweit

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges in Höhe von EUR 2'000'000 und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

Es bestehen Deckungssummen-Begrenzungen für bestimmte Deckungstatbestände.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eingetretenen Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

5 Sublimit for Customers Hires – Motor Liability

Umbrella for Bodily injuries and property damages, combined, for the difference between the underlying policy and following amount anyone insured event in annual aggregate

Underlying Limits of Indemnity:

For the Car Rental Company Alamo in Canada, USA and its Territories as well as Puerto Rico

Difference between the insurance coverage for the rented car, USD 1'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

For the Car Rental Company National in Canada, USA and its Territories as well as Puerto Rico

Difference between the insurance coverage for the rented car, EUR 2'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

For all other Car Rental Companies worldwide

Difference between the insurance coverage for the rented car, EUR 2'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

The limits of Indemnity are limited in respect of particular types of coverage.

In respect of occurrences in or claims made in the United States of America, its territories and possessions and Canada costs are within the limits.

Rechts- und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

6 Governing Law and Jurisdiction

German law shall apply exclusively to the interpretation of this confirmation and the policy to which it attaches. Exclusive place of jurisdiction is Hanover, Germany. This shall also apply to foreign additional insured.

Hinweis

Ausschließlich der deutsche Versicherungsvertrag ist rechtsverbindlich.

Unabhängig von jeglicher Voraussetzung oder anderen vertraglichen Vereinbarungen, wegen derer diese Versicherungsbestätigung ausgestellt wurde oder auf die sie sich bezieht, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen und Umfang des beschriebenen Versicherungsvertrages. Die aufgeführten Deckungssummen können durch Schadenzahlungen reduziert sein.

Diese Bestätigung ist nur zum Zwecke der Information ausgestellt und überträgt keinerlei Rechte auf den Inhaber.

Durch diese Bestätigung wird die Deckung, die durch die oben genannte Police geboten wird, weder ergänzt noch erweitert oder geändert.

Hannover, 03.01.2023

HDI Global SE
Niederlassung Hannover
Vertragservice
Riethorst 2
30659 Hannover
Germany

gez. Christian Mahnkopf

7 Annotation

Only the German policy is legally binding.

Irregardless of any requirement, contractual agreement or other documentation for which this certificate is being requested or may pertain, the insurance coverage afforded by the captioned policy will be limited to and will still be subject of its original terms, conditions and exclusions. Limits shown may have been reduced by paid claims. The certificate is issued as a matter of information only and confers no rights upon the certificate holder. This certificate does not amend, extend or alter the coverage afforded by the policy described above.

gez. Michael Franke